

Entsprechenserklärung zum Deutschen CORPORATE GOVERNANCE KODEX § 161 AktG

Die Deutsche Bundesregierung hat im Jahr 2001 eine Regierungskommission mit der Entwicklung eines Deutschen Corporate Governance Kodex beauftragt. Dieser Kodex enthält drei Arten von Standards:

- Vorschriften, die geltende deutsche Gesetzesnormen beschreiben
- Empfehlungen
- Anregungen

Die Vorschriften sind von deutschen Unternehmen zwingend anzuwenden. Hinsichtlich der Empfehlungen sieht das deutsche Aktiengesetz (§ 161) vor, dass börsennotierte Unternehmen jährlich eine Erklärung zur Übereinstimmung oder Abweichung („comply or explain“) abgeben müssen. Bei den Anregungen können die Unternehmen ohne Erklärung von den Vorschlägen abweichen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Wire Card AG (vormals InfoGenie Europe AG) sehen als verantwortungsbewusste und wertorientierte Unternehmensleitung den Corporate Governance Kodex als ein sinnvolles Instrument zur Stärkung der Transparenz und der Rechte der Aktionäre an und verpflichtet mit geringfügigen Ausnahmen die erläutert werden, sich diesen Grundsätzen als unverzichtbare Voraussetzung und zentrale Forderung für eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes.

Seit Abgabe der letzten Erklärung nach § 161 AktG hat die Gesellschaft den am 25.03.2004 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten verpflichtenden Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Kodexfassung vom 7.11.2002) entsprochen und wird dies auch in Zukunft tun. Weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat sind Fälle bekannt, in denen gegen die verpflichtenden (gesetzlichen) Grundsätze verstoßen worden wäre.

Dennoch wich in der Vergangenheit und weicht die Wire Card AG in der Zukunft in einzelnen empfohlenen oder angeregten Punkten vom Kodex ab. Diese Abweichungen entsprechend der Kodexfassung vom 21.05.2003 und der am 4.7.2003 bekannt gemachten Fassung werden hier aufgeführt:

2.3.1 Aktionärsminderheiten deren Anteile zusammen weniger als den 20. Teil des Grundkapitals oder 500 T€ erreichen, sind lt. Satzung und AktG § 122 nicht berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnungen zu verlangen. Einberufungsberechtigte sind nach § 121 AktG der Vorstand und in begründeten Fällen zum Wohl der Gesellschaft Kraft Gesetz auch der Aufsichtsrat.

Die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen soll der Vorstand den Aktionären auf Verlangen in den Geschäftsräumen oder in der Hauptversammlung zur Einsicht zur Verfügung stellen. Der Geschäftsbericht ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Aus Gründen des Wettbewerbs und der zunehmenden Konkurrenzpiraterie sieht der Vorstand davon ab, strategische Firmenunterlagen im Internet zur freien Verfügung zu stellen.

4.2.3 Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst fixe und variable Bestandteile. Als variable Vergütungskomponenten sind Tantiemen in Abhängigkeit vom Geschäftsergebnis und der Eigenkapitalrendite sowie Aktienoptionen aus Basis von Wandelschuldverschreibungen vorgesehen. Die Auswirkungen des zukünftigen Aktienoptionsplans werden im Geschäftsbericht bekannt gemacht.

4.2.4 Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit

langfristiger Anreizwirkung insgesamt und nicht individualisiert ausgewiesen. In Abgrenzung zu den Kodex-Empfehlungen werden individualisierte Vergütungen zum Schutze der Privatsphäre und in Anerkennung des verfassungsmäßig verbürgten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht offen gelegt.

5.1.2 Der Aufsichtsrat bestellt Vorstände üblicherweise rechtzeitig vor Auslaufen der Vertragslaufzeit. Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist mit 65 Jahren vertraglich festgelegt. Es liegt im Interesse auch des Aufsichtsrats, gemeinsam mit dem Vorstand eine langfristige Nachfolgeplanung zu gewährleisten.

5.2 Der derzeitige Aufsichtsrat mit 3 Mitgliedern hat keine Ausschüsse benannt. Der Gesamtaufichtsrat behandelt zustimmungspflichtige Geschäfte.

5.3.1 Zurzeit sind aufgrund der Größenordnung des Unternehmens und der Minimalbesetzung des Aufsichtsrats mit drei Mitgliedern keine Ausschüsse gebildet. Lt. Geschäftsordnung des Aufsichtsrats können jederzeit Ausschüsse für Sachthemen gebildet werden.

5.4.2 Dem Aufsichtsrat gehören keine ehemaligen Mitglieder des Vorstands an und Aufsichtsratsmitglieder sind nicht bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens tätig.

5.4.5 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Hauptversammlung und in der Satzung festgelegt. Zurzeit erhalten die Aufsichtsratsmitglieder keine erfolgsorientierte Vergütung. Eine Individualisierung ergibt sich aus der Satzung.

7.1.2 In den Empfehlungen des DCGK sollen 90 Tage nach Geschäftsjahresende Konzernabschlüsse publiziert werden, jedoch die Richtlinien zur Berichterstattung des Prime Standards der Deutschen Börse sehen bislang eine Frist von 4 Monaten vor. Deshalb wird die Gesellschaft im Rahmen dieser Fristen publizieren. Ebenso sollen lt. DCGK Zwischenberichte binnen 45 Tagen und nach den Richtlinien der Berichterstattung des Prime Standards der Deutschen Börse binnen 2 Monaten publiziert werden. Die Gesellschaft wird sich an die Zweimonatsfrist halten und wenn es die internen Abläufe erlauben, ggf. auch früher veröffentlichen.

Wire Card AG

Dr. Markus Braun
Vorstand

Klaus Rehnig
Vorsitzender des Aufsichtsrats

25. März 2005